

SATZUNG

errichtet auf der Gründungsversammlung am 15. Juni 1991 in Dortmund
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 30. November 1991 in Wuppertal
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 14. Januar 1996 in Köln
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 13. Oktober 2001 in Bochum
geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. November 2002 in Köln
geändert auf der Mitgliederversammlung vom 23. November 2013 in Bochum

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen SCHWULES NETZWERK NRW.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister von Düsseldorf einzutragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dies sind im Einzelnen:

- a. die Förderung der Volksbildung in allen Lebensgebieten.

Im Rahmen der Erwachsenenbildung sollen Fähigkeiten und Kenntnisse auf den Gebieten

- Jugendbildung (Unterstützung der Jugendeinrichtungen beim Auf- und Ausbau der Strukturen),
- Partnerschaft und Erziehung,
- Persönlichkeitsbildung und Psychologie,
- Gesundheit (Förderung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge, Prävention),
- Pädagogik und Soziales,
- politische Bildung,
- sonstige allgemeinbildende Themenbereiche

vermittelt werden.

- b. Durch die angebotenen Bildungsveranstaltungen sollen den Teilnehmern neue Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Themengebieten vermittelt werden. Hierzu bietet das Schwule Netzwerk NRW eigene Seminare und Fachtagungen an, die die Teilnehmer in Bereichen fort- und weiterbildet, deren Bedarf sich aus der Gründung, Durchführung und Organisation von Vereinen, Initiativen und Verbänden ergibt. Desweiteren werden Bildungsmaßnahmen für telefonische und persönliche psychosoziale Beratungseinrichtungen angeboten. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege indem er Personen und Institutionen durch Beratung und Mitarbeit unterstützt und wissenschaftliche Veranstaltungen organisiert, sowie Forschungsvorhaben durch Zurverfügungstellung von Informationen fördert. Durch die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit werden die Angebote der Allgemeinheit vermittelt und dienen insbesondere dazu, Probleme von Minderheiten der Bevölkerung in geeigneter Weise deutlich zu machen.

Der Verein kann weitere Bildungsmaßnahmen, die der Allgemeinbildung dienen anbieten.

Der Verein kann Bildungsmaßnahmen (Seminare, Fachtagungen, Informationsveranstaltungen) selbst durchführen oder andere Vereine oder gesellschaftliche Gruppen, die die Volksbildung fördern, beraten und unterstützen.

c) die Förderung der Kultur.

Die Förderung der Kultur soll die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und der bildenden Kunst umfassen.

Der Verein kann kulturelle Veranstaltungen selbst durchführen und andere Kulturschaffende (Künstler, Initiativen und Kulturgruppen) fördern und unterstützen.

Durch ein „Kulturnetzwerk“ soll im Internet Künstlern und Kulturschaffenden ein Forum zur Verfügung gestellt werden, das Kulturschaffende und Veranstalter zusammenbringt.

d) die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit.

Der Verein soll Angebote der Jugendarbeit durch Initiierung, Beratung und Vernetzung von Jugendgruppen und Jugendzentren in NRW fördern.

e) die Förderung der Altenhilfe.

Alle Tätigkeiten, die dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen, sollen gefördert werden.

Insbesondere soll der Verein Informationen zum Themenkomplex „Alter“ aufbereiten und der Öffentlichkeit zugänglich machen (beispielsweise „gay and gray“), selbst im Bereich Altenhilfe tätig werden oder andere Vereine und gesellschaftliche Gruppen auf dem Gebiet der Altenhilfe beraten, unterstützen und fördern.

f) Familienförderung

Insbesondere durch die Unterstützung von Beratungsarbeit für schwule Jugendliche und deren Familien, sowie die Unterstützung von besonderen Angeboten für schwule Väter und Ehemänner sollen Familien gefördert werden.

g) die Förderung der Gesundheitspflege.

Die öffentliche Gesundheitspflege soll insbesondere auf den Gebieten Prävention und Bekämpfung von AIDS gefördert werden.

Insbesondere durch Sammlung, Archivierung und Veröffentlichung der zu diesen Themen vorhandener Informationen soll die Bevölkerung aufgeklärt und die Gesundheit gefördert werden.

h) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaften soll gefördert werden, insbesondere durch die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben oder die Unterstützung einzelner Forschungsprojekte, durch die Vernetzung von Studierendengruppen an Universitäten und die Förderung des Fachaustausches von Wissenschaft und Forschung.

i) die Förderung internationaler Zusammenarbeit und des Völkerverständigungsgedankens.

Durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung und Mitarbeit in internationalen Organisationen soll der



Völkerverständigungsgedanke gefördert werden.

- j) die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Verein soll insbesondere eine Hilfestellung bei individuellen und sozialen Konflikten für Personen anbieten, die infolge ihres körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Verein kann Projekte und Unterstützung selbst anbieten, aber auch andere Vereine und gesellschaftliche Gruppen, die diese Ziele verfolgen, beraten und unterstützen.

- 2) Der Verein möchte dazu beitragen, dass insbesondere homosexuelle Menschen in allen Bereichen ihres Lebens ohne Benachteiligung offen zu ihrer sexuellen Orientierung stehen können.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.
- 4) Der Verein betätigt sich in erster Linie im Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3 FINANZEN

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.
2. Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person oder jeder nicht rechtsfähige Verein werden, der/die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt ist, und der/die nach Satzung oder Zielsetzung die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszwecks des Schwulen Netzwerks NRW tätig zu sein.
3. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 BEENDIGUNG / RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins bzw. Liquidation der Gesellschaft des Handelsrechts,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste nach Abs. 4,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein nach Abs. 5,
 - e) durch Tod des Mitglieds.



2. Für Fördermitglieder gilt Entsprechendes.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, so ruht seine Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschulden auch trotz zweimaliger Mahnung nicht, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Beitragsschulden entfallen aber nicht.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt worden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann ein Aufnahmebeitrag erhoben werden.
2. Außerdem werden von den Mitgliedern regelmäßig Mitgliedsbeiträge erhoben.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung genießen Voll- und Fördermitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das ein eingetragener Verein bzw. eine nicht rechtsfähige Vereinigung ist, eine Stimmenzahl, die sich nach der Anzahl der ihm selbst angehörenden Mitglieder richtet, nach folgendem Schlüssel:
 - bis zehn Mitgliedern: eine Stimme
 - elf bis zu zwanzig Mitgliedern: zwei Stimmen
 - mehr als zwanzig Mitgliedern: drei Stimmen
4. Das passive Wahlrecht ist persönlichen außerordentlichen Mitgliedern sowie von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagenen Personen vorbehalten.
5. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Verabschiedung des Haushaltsplanes,



- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder sowie Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Nichtaufnahmebeschluss sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- i) Beschlussfassung über Richtlinien und Empfehlungen für den Vorstand in Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeitsbereich fallen,
- j) Beschlussfassung über Arbeitsprogramme im Rahmen der Vereinszwecke,
- k) Beschlussfassung über andere Anträge. Dringlichkeitsanträge dürfen sich nicht auf Satzungsänderungen oder auf den Antrag auf Auflösung des Vereins beziehen,
- l) Beschlussfassung über die Einrichtung eines Fachbeirates.

§ 10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte Adresse gerichtet ist, die das Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegeben hat.
2. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge nach § 9f (Änderung der Satzung), §9g (Auflösung des Vereins) und §12.6 (Abwahl eines Vorstandsmitglieds) sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand muss diese dann mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich den Mitgliedern bekannt geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn 10% der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von einem Monat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Versammlungsleitung
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Über die Befassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange nicht ihre Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes von der Versammlungsleitung festgestellt wird. Beschlussunfähigkeit ist gegeben, wenn weniger als 10 % der Vereinsmitglieder als anwesend festgestellt werden. Die Beschlussunfähigkeit bezüglich von Anträgen auf Änderung der Satzung ist gegeben, wenn weniger als 20 % der Vereinsmitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der bereits vorliegenden Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



6. Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Durchführung der Urabstimmung zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und den Protokollanten zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Namen der Versammlungsleitung
 - c) die Namen der Protokollanten,
 - d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die einzelnen Anträge,
 - g) die Abstimmungsergebnisse,
 - h) die Art der Abstimmung.Bei Beschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden und können einzelne Gäste des Saales verwiesen werden.

§ 12 DER VORSTAND

A. FORMALES

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein i.S. des § 26 BGB.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt ein Nachrücker nach. Ist kein Nachrücker vorhanden, ist der Vorstand auf der folgenden Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bis zu dieser MV kann sich der Vorstand übergangsweise einmal selbst ergänzen.
6. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des abgelösten Vorstandsmitgliedes.
Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss gemäß § 10 Abs. 2, Satz 2 mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

B. AUFGABEN

7. Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehört insbesondere
 - die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
 - die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Dienstaufsicht,
 - Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

C. BESONDERE VERTRETER

8. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer gemäß § 30 BGB bestellen.

Der Geschäftsführer kann jeweils gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt sein.



Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 13 DIE KASSENPRÜFER

1. Die Kassenprüfer kontrollieren die Buchführung des Schatzmeisters und fertigen darüber einen Kassenprüfungsbericht an, den sie einmal jährlich der Mitgliederversammlung vortragen.
2. Sie werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 14 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 11.6 hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Urabstimmung einzuleiten. Die Urabstimmung erfolgt schriftlich. Die Unterlagen sind jedem Mitglied zuzusenden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. § 12.6 gilt entsprechend.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die ARCUS-Stiftung die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

